

Satzung
der Ortsgemeinde Moschheim
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 09.02.2021
vom 23.01.2023

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat am 19.01.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 1 und 6a Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Änderungen

(1) § 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, allerdings gilt für die Bestattungsart „Bestattung unter Bäumen“ eine verkürzte Ruhezeit von 20 Jahren.

(2) In § 14 Abs. 1 Wahlgrabstätten wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten bei der Grabart „Urnen unter Bäumen“ beträgt 30 Jahre.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(3) § 19 Besondere Gestaltungsvorschrift:

Abs. 1 Buchstabe a): Die Sätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

Abs. 1 Buchstabe b) wird komplett durch folgenden Text ersetzt:

Bestattung unter Bäumen

Die Bestattungsform kann als Urneneinzelgrabstätte oder als Urnenwahlgrabstätte erfolgen. Die Grabstellen für jeweils zwei Urnen sind seitens der Ortsgemeinde mit einer Abdeckplatte in der Größe 40 x 40 cm versehen. Die Beschriftung hat nach den besonderen Regularien zur Grabart „Bestattung unter Bäumen“ der Ortsgemeinde Moschheim zu erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56424 Moschheim, den 23.01.2023

ausgefertigt

Norbert Nöller

Ortsbürgermeister